

Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

Inhalt

Präambel	2
§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3. Organe des Vereins	3
§ 4. Mitgliedschaft	3
§ 5. Beiträge	3
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7. Mitgliederversammlung	4
§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 9. Vorsitz	5
§ 10. Vorstand	6
§ 11. Kassenprüfung	6
§ 12. Datenschutz	6
§ 13. Auflösung des Vereines	7

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Mai 2019

Satzungsänderung §13 Abs.2 der Satzung vom 27.5.2019.

Registereintrag:

Eingetragen im Vereinsregister.

Registergericht: Stuttgart

Registernummer: VR 724178

Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

Präambel

Der Standort Spaichingen des Klinikums Landkreis Tuttlingen wurde in den letzten Jahren wiederholt umstrukturiert, um den Änderungen der Anforderungen an Strukturqualität, fachlichen Anforderungen und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden.

Zuletzt wurde zu Jahresbeginn 2019 der Bestand als stationäre Struktur der Konservativen Medizin („Zentrum für Konservative Medizin“ entsprechend dem Szenario 2 des Solidarisch-Gutachtens von 2013) ernsthaft in Frage gestellt, indem in einer Beschlussvorlage an den Kreistag eine Verlagerung der internistischen Betten und der Akutgeriatrie an den Standort Tuttlingen gefordert wurde.

Der „Förderverein Krankenhaus Spaichingen“ hat sich zum Ziel gesetzt, durch finanzielle, strukturelle und ideelle Förderung den Bestand am Standort Spaichingen langfristig zu stabilisieren und möglichst zu stärken. Dies soll der Stabilisierung und Verbesserung der Gesundheitsversorgung im gesamten nördlichen Landkreis dienen. Der Verein ist aus der „Klinikinitiative Krankenhaus Spaichingen“ hervorgegangen.

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen " Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Spaichingen, Kreis Tuttlingen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Spaichingen und Umgebung durch die Unterstützung des Standorts Spaichingen des Klinikum Landkreis Tuttlingen bei der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben und seines Versorgungsauftrages. Insbesondere sollen die Funktionen des Standorts Spaichingen als Akutkrankenhaus und Teil einer umfassenden Struktur der Gesundheitsversorgung im nördlichen Landkreis Tuttlingen gestützt werden.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an das Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH speziell für das „Klinikum Spaichingen“, durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften. Die Unterstützungsleistungen werden aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Aktionen und Sachwerten bestritten und durch Beschluss des Vorstandes gewährt.

Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- 3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht, auch nicht beim Ausscheiden.

§ 5. Beiträge

Zur Förderung des Vereinszweckes und zur Bestreitung seiner Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen bleibt. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Vereinssordnung festgelegt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein.

Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

- 3) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn
- es mit der Zahlung der fälligen Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- 4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bericht des Vorstands und des Schatzmeisters, insbesondere über vergangene und geplante Aktivitäten bzw. Projekte
 - Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
 - Entgegennahme des Ergebnisses der Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Wahl des Vorstandes in zweijährigem Turnus
 - Beschluss und Verabschiedung der Vereinsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsordnung mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung wird in Schriftform spätestens 20 Werktage vor dem Termin durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet.
- 4) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

- 5) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit in der Satzung nichts Besonderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 6) Bei einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Nach Bedarf auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.
 - Antrag von mindestens 30% der Mitglieder auf Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2) Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Der Antrag muss schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) Die Bestimmungen über Ladung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9. Vorsitz

- 1) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.
- 2) Die Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis neue Vorsitzende gewählt worden sind.
- 3) Der erste Vorsitzende leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

§ 10. Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzer

Sie sind ehrenamtlich tätig.

- 2) Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Er ist berechtigt, die Durchführung von Maßnahmen zu beschließen, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Zu den Beschlüssen des Vorstands ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Über alle Versammlungen (Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer jeweils zu unterzeichnen.

§ 11. Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal jährlich die Finanzen zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.


Satzung des Förderverein Krankenhaus Spaichingen e.V.

§ 13. Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Spaichingen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

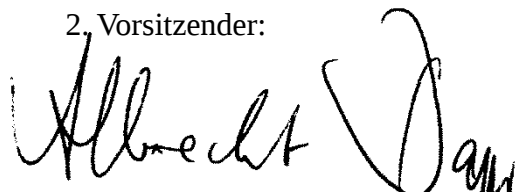
Spaichingen, den 27.Mai .2019

1. Vorsitzender:



Dr. Gert Forscher

2. Vorsitzender:



Dr. Albrecht Dapp